

# Zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von Umweltprägungen in der Teilfortschreibung des Regionalplans Westmittelfranken

## A III (neu) Zentrale Orte (10. Änderung des Regionalplans Westmittelfranken)

### 1. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30)
- §§ 14a bis 14o UVPG
- § 7 Abs. 5 bis 10 ROG
- Art. 12 bis 15 BayLplG

Gemäß Art. 12 Abs. 1 BayLplG ist bei Regionalplanforschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes "ein Umweltbericht zu erstellen".

Bei Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 15 Satz 3 Ziff. 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts.

### 2. Durchführung der Umweltprüfung

Die 10. Änderung des Regionalplans beinhaltet als Teil einer Gesamtfortschreibung des Regionalplans Westmittelfranken (8) neben dem Wegfall der bisherigen Kapitel A III Bevölkerung und Arbeitsplätze, A IV Entwicklungsachsen und A V Regionalplanerische Funktionen der Gemeinden – in Anpassung an Art. 18 des am 01.01.2005 in Kraft getretenen Bayerischen Landesplanungsgesetzes – die Fortschreibung und Aktualisierung des bisherigen Kapitels A V Zentrale Orte unter der neuen Bezeichnung A III (neu) Zentrale Orte auf der Grundlage des am 01.09.2006 in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP).

Im Rahmen der 10. Änderung des Regionalplans wurde eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchgeführt. In dem dabei gemäß des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG erstellten Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung des Regionalplans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der 10. Änderung ermittelt, beschrieben und bewertet.

Die Umweltprüfung bezog sich im wesentlichen auf den Inhalt des Kapitels "Zentrale Orte". Für den Wegfall der Kapitel "Bevölkerung und Arbeitsplätze", "Entwicklungsachsen" und "Regional-planerische Funktionen der Gemeinden" war keine Umweltprüfung erforderlich, da hierfür aufgrund von Art. 18 BayLplG – der ausschließlich den Inhalt der Regionalpläne bestimmt – keine Wahlmöglichkeit bestand.

#### 2.1 Umweltbericht

Zu der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans Westmittelfranken (A III (neu) Zentrale Orte) wurde unter Einbeziehung der relevanten Fachbehörden bzw. Fachstellen zu deren Aufgaben die Wahrnehmung der Belange gehört, die in Anhang I Buchst. f der Richtlinie 2001/42/EG in der jeweils geltenden Fassung genannt sind (Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft - Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz, Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bergamt Nordbayern sowie den Sachgebieten Städtebau (SG 34),

Technischer Umweltschutz (SG 50), Naturschutz (SG 51) und Wasserwirtschaft (SG 52) an der Regierung von Mittelfranken) ein Umweltbericht erarbeitet.

Dieser enthielt neben einer Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Teilfortschreibung sowie der Beziehung zu anderen relevanten Programmen und Plänen auch Aussagen zu

- den relevanten Aspekten des derzeitigen Umweltzustandes,
- einer voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans
- den voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter (Menschliche Gesundheit - Biologische Vielfalt - Landschaft - Boden - Wasser - Luft und Klima - Kulturgüter und sonstige Sachgüter)

Darüber hinaus wurden die für die Teilfortschreibung geltenden Ziele des Umweltschutzes und die Art beschrieben, wie diese und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung berücksichtigt wurden. Daneben wurden Aussagen zu Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen, zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, zu den Gründen für die Wahl der getroffenen Alternativen sowie zu den geplanten Überwachungsmaßnahmen getroffen.

## 2.2 Alternativenprüfung

Bezüglich des Wegfalls der bisherigen Kapitel A III Bevölkerung und Arbeitsplätze, A IV Entwicklungsachsen und A V Regionalplanerische Funktionen der Gemeinden gibt es keine Alternativen, da mit der Änderung des BayLplG die Rechtsgrundlage für diese Kapitel entfallen ist.

Trotz der in den vergangenen Jahren geäußerten Kritik am System der Zentralen Orte sind bisher im Hinblick auf die Verwirklichung der Leitbilder der Raumordnung, insbesondere der nachhaltigen Raumentwicklung und der Gleichwertigkeit der Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen, keine Alternativen erkennbar.

Die in der Fortschreibung enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind das Ergebnis intensiver Abstimmungen mit den zuständigen Fachstellen auf Grundlage einer Erhebung des Erfüllungsgrades der Zentralitätskriterien gemäß LEP Anhang 4 zu Kapitel A II 2.1 unter Mitarbeit der Gemeinden in der Planungsregion. Auf Grund der verbindlichen, stringenten Vorgaben des BayLplG und des LEP 2006 erscheinen sie auf regionalplanerischer Ebene alternativlos. Dies gilt sowohl für die regionalplanerische Ausweisung Zentraler Orte der unteren beiden Zentralitätsstufen, namentlich Unter- und Kleinzentren als auch für die landesweit gültigen Auswahlkriterien für deren Bestimmung.

Im Wesentlichen ergab sich zum bisherigen Stand eine maßgebliche Änderung. Durch die Erfüllung der unterzentralen Zentralitätskriterien ist in der 10. Änderung des Regionalplans nunmehr das bisherige Kleinzentrum Windsbach zum Unterzentrum aufgestuft worden. Damit ergeben sich jedoch keine konkreten Umweltauswirkungen, die mit Einzelprojekten in Verbindung zu bringen wären. Lediglich zur Frage der Zulässigkeit von Einzelhandelsprojekten ergibt sich hierdurch eine andere landesplanerische Beurteilungsgrundlage.

## 2.3 Beteiligungsverfahren bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Umweltbericht war Bestandteil des gemäß Art. 13 Abs. 1 BayLplG durchgeführten Beteiligungsverfahrens, das mit Schreiben vom 20.09.2007 eingeleitet wurde. Die beteiligten Stellen wurden darin gebeten, bis zum 05.11.2007 zum Entwurf der Teilfortschreibung Stellung zu nehmen. Parallel wurde der Entwurf im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 13 Abs. 2 BayLplG vom 05.10.2007 bis 05.11.2007 öffentlich ausgelegt sowie im Internet zur Verfügung gestellt. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden im Mittelfränkischen Amtsblatt, Nr. 19 vom 05.10.2007, bekannt gegeben.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine schutzgutrelevanten Stellungnahmen abgegeben, die sich auf die regionalplanerischen Festlegungen beziehen und die im Rahmen der Abwägung zu einer Änderung der normativen Vorgaben hätten führen müssen. Im Beteiligungsverfahren wurde einzig eine schutzgutrelevante Stellungnahme abgegeben, die jedoch allgemein gehalten und aufgrund des Konkretisierungsgrades der Festlegungen somit größtenteils für die Fortschreibung des Fachkapitels "Zentrale Orte" A III (neu) inhaltlich von nicht relevanter Natur war. Explizit nahm diese lediglich auf das Schutzgut Boden Bezug.

Boden

Kritisch wurde auf einen allgemein hohen Flächenverbrauch hingewiesen, der sich durch die Möglichkeit einer überorganischen Entwicklung in Zentralen Orten (vgl. LEP B VI 1.3) in diesen noch verstärkte. Damit einher gehe die Zersiedelung der Landschaft. Ein hoher Flächenverbrauch und eine Zersiedelung der Landschaft zöge darüber hinaus diverse Folge-problematiken nach sich, wie beispielsweise eine Zunahme des Verkehrs, Emissionen, Verlust von Lebensräumen der Tier- und Pflanzenwelt, womit auch andere Schutzgüter betroffen seien.

Mit der beabsichtigten Stärkung der Zentralen Orte können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und bei der Realisierung von Infrastrukturplanungen Auswirkungen auf die Schutzgüter und insbesondere das des Bodens möglich sein. Handlungsleitend für die gemeindliche Planung sollte daher ein sparsamer und schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden sein (Minimierung der Versiegelung, flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen etc.).

Vor dem Hintergrund der Aussagen zur Siedlungsstruktur und zum gewerblichen Siedlungswesen im Fachkapitel "Siedlungswesen" (B II) innerhalb des Regionalplans, der Rechtspflichten des Baugesetzbuches (BauGB) für die kommunale Bauleitplanung sowie die Beschränkung auf eine planungsebenenspezifische Untersuchungstiefe (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 BayLplG) erscheinen diesbezügliche Aussagen im vorliegenden Kapitel entbehrlich. 2.4 Ergebnisse

Die auf der Basis des Umweltberichts durchgeführte Umweltprüfung ergab, dass auf der Grundlage der vorliegenden Teilfortschreibung zum Kapitel A III (neu) Zentrale Orte erhebliche Umweltauswirkungen auf eines der Schutzgüter (Menschliche Gesundheit - Biologische Vielfalt - Landschaft - Boden - Wasser - Luft und Klima - Kulturgüter und sonstige Sachgüter) nicht zu erwarten sind.

Da mit der Ausweisung von Klein- und Unterzentren keine konkreten Planungen und Maßnahmen verbunden sind, ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt. Zudem wurden in der vorliegenden Teilfortschreibung keine zusätzlichen Zentren als bisher ausgewiesen, wodurch eine zusätzliche, durch die Teilfortschreibung bedingte, überorganische Entwicklung nicht vorgesehen ist. Lediglich durch die erstmalige Ausweisung eines Ortes als Zentraler Ort wären diesbezüglich mögliche konkrete Auswirkungen auf die Umwelt denkbar.

### **3. Überwachungsmaßnahmen**

Konkrete Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich potenzieller erheblicher Umweltauswirkungen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das derzeitige Planungsstadium nicht sinnvoll. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken jedoch gemäß Art. 25 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 27 BayLplG).